



mainMetall
Bad Heizung Dach

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Richtlinien auf einen Blick

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude** fasst frühere Programme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Wir haben die wichtigsten Neuerungen rund um das Thema Heizungsförderung kompakt für Sie zusammengestellt.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Fördersätze im Gebäudebestand

	Basis-förderung	Klima-Geschwindigkeitsbonus ¹⁾	Einkommensbonus	Max. Förderung
Biomasse, Wärmepumpe, Solarthermie	30%	16%	10 – 40%	80%²⁾

Alle Förderbausteine sind miteinander kumulierbar.

²⁾Für selbstnutzende Eigentümer/-innen mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 30.000 €, bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag durch mindestens ein Kind im Haushalt bis zu 40.000 €; sonst besteht grundsätzlich eine Obergrenze von maximal 70% der förderfähigen Gesamtkosten für eine Wohneinheit.

Voraussetzungen für Wärmepumpen:

- ✓ JAZ ≥ 3,0
- ✓ Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- ✓ Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- ✓ Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) bei 35 °C ≥ 145%
bei 55 °C ≥ 125%

Voraussetzungen für Biomasseheizungen:

- ✓ Bei Biomasseanlagen ist der Einbau eines Pufferspeichers erforderlich:
Bei Stückholz mind. 55 Liter/kW,
Bei Pellets und Hackschnitzel 30 Liter/kW
- ✓ Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- ✓ Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- ✓ Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) ≥ 81%
- ✓ Staubgrenzwert für Pellet- und Hackschnitzelheizung ≤ 10 mg/nm³
- ✓ Staubgrenzwert für Scheitholzheizung ≤ 15 mg/nm³

Entwicklung der Förderhöchstsummen und -sätze

in Prozent, je nach Einkommensgruppen

		2026	1. Hj. 2027	2. Hj. 2027	1. Hj. 2028	2. Hj. 2028
förderfähige Kosten (maximal)		28.000 €	27.250 €	26.500 €	25.750 €	25.000 €
zu versteuerndes Haushaltseinkommen	Einkommensbonus	⬇	⬇	⬇	⬇	⬇
0 – 30.000 € mit Kind 0 – 40.000 €	40%	22.400 € 80%	21.800 € 80%	20.670 € 78%	19.055 € 74%	17.500 € 70%
30.001 – 40.000 € mit Kind 40.001 – 50.000 €	30%	19.600 € 70%	19.075 € 70%	18.020 € 68%	16.480 € 64%	15.000 € 60%
40.001 – 50.000 € mit Kind 50.001 – 60.000 €	10%	15.680 € 56%	14.170 € 52%	12.720 € 48%	11.330 € 44%	10.000 € 40%
ab 50.001 € mit Kind ab 60.001 €	0%	12.880 € 46%	11.445 € 42%	10.070 € 38%	8.755 € 34%	7.500 € 30%

Klima-Geschwindigkeitsbonus

Wird für alle Antragssteller/-innen mit **selbstgenutztem Wohneigentum** gewährt, die ihre alte, funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicherheizung austauschen.

Bei Gaszentral- und Biomasseheizungen muss das Datum der Inbetriebnahme **20 Jahre oder länger** zurückliegen, um diesen Bonus zu bekommen. Bei Ölheizungen gibt es keine Einschränkung bezüglich Datum der Inbetriebnahme.

NEU

Die Kombinationspflicht für Biomasseheizungen entfällt.

» Zeitliche Staffelung des Klima-Geschwindigkeitsbonus	
21.07.2026 - 31.01.2027	16%
01.02.2027 - 31.07.2027	12%
01.08.2027 - 31.01.2028	8%
01.02.2028 - 31.07.2028	4%
ab 01.08.2028	Bonus entfällt

Einkommensbonus

Der Einkommensbonus wird für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu **50.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen** pro Jahr gewährt.

NEU

Kinderbonus

Die Bemessungsgrenze des Haushaltsjahreseinkommen erhöht sich um einen einmaligen **Familienzuschlag in Höhe von 10.000 €** mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt.

Förderausschluss für den Austausch von EE-Wärmeerzeugern

Ab 01.01.2027 wird der Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung in Gebäuden, welche bereits mit einem EE-Wärmeerzeuger (Biomasseheizung oder Wärmepumpe) ausgestattet sind, der nach **nach dem 01.01.2008** in Betrieb genommen wurde, nicht mehr gefördert.

EE-Wärmeerzeuger, welche **vor dem 01.01.2008** in Betrieb genommen wurden, werden ab dem 01.01.2027 pauschal mit 25% der Investitionskosten gefördert.

Einkommensbonus	
bis 30.000 €	40%
über 30.000 - 40.000 €	30%
über 40.000 - 50.000 €	10%

Förderfähige Investitionskosten

Als förderfähige Investitionskosten gelten: **Wärmeerzeuger, Solarkollektoranlagen, Wärmepumpenanlagen, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, Installation und Inbetriebnahme der Anlage sowie Ausgaben für notwendige Umbaumaßnahmen.** Zusätzlich zählen die Demontage und die Entsorgung der Altanlage dazu. Auch Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von neuen Heizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers wird gefördert.

Definition Wohneinheit laut BEG Richtlinie

Als eine Wohneinheit gelten Räume in Wohngebäuden, die in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegen und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmt sind. Sie müssen die Führung eines Haushaltes ermöglichen und daher über folgende Ausstattung verfügen: eigener, abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden	
1. Wohneinheit	28.000 €
2. - 6. Wohneinheit	+ 15.000 €
ab der 7. Wohneinheit	+ 8.000 €

Der Förderhöchstbetrag für die 1. Wohneinheit sinkt ab 01.02.2027 **halbjährlich um 750 €.**

Teilprogramme

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)



Antragstellung

Die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** ist für die **Heizungsförderung nach BEG zuständig**, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Förderung von weiteren Effizienzmaßnahmen (BEG EM, z. B. Gebäudehülle).

Die Antragstellung erfolgt digital über die Website der KfW bzw. des BAFA und **muss vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden.

Alle Informationen zu den Förderrichtlinien und -anträgen finden Sie hier 



[kfw.de](https://www.kfw.de)



[bafa.de](https://www.bafa.de)



[energiewechsel.de](https://www.energiewechsel.de)